

Herrn  
Paul Breuer  
St.-Georg-Str. 20  
53332 Bornheim

07.01.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**  
Rheinspange 553 V9aB (Urfeld Süd) und Wasserwerk Urfeld

Sehr geehrter Herr Breuer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 17.12.2020 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Existiert ein Plan für den Bau eines Autobahnzubringers zum geplanten Autobahnkreuz im Widdiger Feld, der an der Kölner Landstraße in Widdig zwischen der Straßeneinmündung Lichtweg und der Straßeneinmündung Burgstraße in Urfeld entstehen soll, oder handelt es sich hier um eine Falschmeldung?

**Antwort zu Frage 1:**

Zurzeit erfolgt durch den Baulastträger der Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen (bis 31.12.2020: Landesbetrieb Straßenbau NRW, ab 01.01.2021: Die Autobahn GmbH des Bundes) die Planung einer sog. Rheinspange 553 als neue Rheinquerung zur Verbindung der Autobahnen 61 und 555. Das Projekt befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt im Stadium der Vorplanung zur Linienbestimmung. Konkrete Detailplanungen liegen demnach noch nicht vor. Verbindliche Aussagen zu konkreten Planungen liegen der Stadt Bornheim nicht vor.

**Frage 2:**

Ist im Zusammenhang mit einem möglichen, geplanten neuen Autobahnkreuz im Widdiger Feld eine Schließung des Autobahnanschlusses in Wesseling geplant?

**Antwort zu Frage 2:**

Das Projekt befindet sich zurzeit im Stadium der Vorplanung zur Linienbestimmung. Die Fragestellung kann daher zum gegebenen Zeitpunkt durch die Stadt Bornheim nicht beantwortet werden. Eine unmittelbare Beantwortung der Frage kann nur durch den Baulastträger erfolgen.

**Frage 3:**

Es gibt von der Bezirksregierung Köln eindeutige und klare Aussagen in der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld. Ist diese Verordnung der Bezirksregierung bei der Planung der Rheinspange 553 (V9aB) berücksichtigt?

**Antwort zu Frage 3:**

Die Fragestellung kann nicht von der Stadt Bornheim, sondern ausschließlich vom zuständigen Baulastträger und gegebenenfalls der Bezirksregierung Köln beantwortet werden.

**Frage 4:**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der behördlichen Verordnung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (Link\*3) zuerst oben im Text strenge Verbote für die Wasserschutzzone II aufgeführt werden, die dann weiter unten im Text durch etliche Ausnahmen wieder zurückgenommen werden. Der Text vermittelt auf Grund eingeräumter Ausnahmeregeln den Eindruck, dass in der Zone II vieles nachträglich erlaubt wurde, was zu einer Trinkwasserverschmutzung führen könnte. Hat diese Verordnung einen rechtsverbindlichen Einfluss auf die Planung der Rheinspange 553? Wieso ist der Text „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel.“ zur Wasserschutzzone II widersprüchlich formuliert und können diese widersprüchlichen Textpassagen korrigiert werden, damit diese Verordnung juristisch eindeutig wird?

**Antwort zu Frage 4:**

Die Fragestellungen können nicht von der Stadt Bornheim, sondern ausschließlich von der Bezirksregierung Köln beantwortet werden.

**Frage 5:**

Laut Umweltverträglichkeitsprüfung und Planzeichnung der Straßen.NRW soll die Brückenautobahn auf der Stadtgrenze Bornheim/Wesseling, unmittelbar neben der Zone I des Wasserwerk Urfeld, die Zone II in Länge von 830 Meter überqueren. Welche negativen, rechtlichen Auswirkungen könnten durch unklare Formulierungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hersel-Wesseling für die Schutzzone II im Zusammenhang mit der geplanten Rheinspange 553 (Brückenautobahn), Urfeld Süd, Frankenweg, entstehen?

**Antwort zu Frage 5:**

Eventuelle negative, rechtliche Auswirkungen können durch die Stadt Bornheim nicht benannt werden. Dazu wäre eine umfangreiche und aufwändige rechtliche Prüfung durch den Verordnungsgeber notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister